



Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

Allgemeine rechtliche Hinweise zum Geldwäsche- beauftragten

nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
(Geldwäschegesetz – GwG)

1. Rechtliche Einordnung der/des Geldwäschebeauftragten

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zählt nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG geldwäscherechtlich zu den internen Sicherungsmaßnahmen, die im Rahmen des Risikomanagements etabliert werden müssen.

2. Wer ist zu Bestellung einer/eines Geldwäschebeauftragten/-er verpflichtet?

Bei den Verpflichteten, die unter die Aufsicht der Länder fallen sind Finanzunternehmen i.S.v. § 1 Abs. 3 Kreditwesengesetz grundsätzlich verpflichtet eine/-n Geldwäschebeauftragte/-n eine/-n Stellvertreter/-in zu bestellen. Bei den übrigen Verpflichteten des sog. Nichtfinanzsektors kann die Aufsichtsbehörde dies anordnen, § 7 Abs. 3 GwG. Für Güterhändler, die im Bereich hochwertiger Güter tätig sind, sieht das Gesetz vor, dass die Pflicht zur Bestellung einer/-s Geldwäschebeauftragten in der Regel behördlich angeordnet werden soll.

3. Aufgaben der/des Geldwäschebeauftragten

Die bzw. der Geldwäschebeauftragte ist nach §§ 7, 9 GwG für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten zuständig. Das Tätigkeitsfeld kann somit insbesondere umfassen, dass diese Person eine Risikoanalyse erstellt und aktualisiert, interne Grundsätze und Verfahren ausarbeitet und die Umsetzung der Sorgfaltspflichten kontrolliert.

Die Person meldet Verdachtsfälle gem. § 43 GwG an die zuständige Behörde. Insoweit unterliegt diese Person nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.

Sie/er ist Ansprechpartner/-in für die Behörden, die im Bereich der Geldwäschebekämpfung und –prävention tätig sind.

Darüber hinaus haben Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, nach § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GwG die Pflicht eine/-n gesonderte/-n Geldwäschebeauftragte/-n zu bestellen, die/der für die Erstellung einer gruppenweiten Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Koordinierung und Überwachung der Umsetzung zuständig ist.

4. Wer kann Geldwäschebeauftragte/-r werden?

Die Person muss nach § 7 Abs. 4 S. 2 GwG die zur Ausübung der Tätigkeit und Zuverlässigkeit aufweisen. Die Zuverlässigkeit einer/-es Mitarbeiter/-in ist in § 1 Abs. 20 GwG geregelt.

Weiterhin muss die Person die erforderliche Qualifikation aufweisen und ihre Tätigkeit im Inland ausüben. Die/der Geldwäschebeauftragte soll in der Person vom Verantwortlichen für das Risikomanagement nach § 4 Abs. 3 GwG abweichen, vgl. § 7 GwG.

5. Stellung der/des Geldwäschebeauftragten im Unternehmen. § 7 Abs. 1, Abs. 5 GwG

Die/der Geldwäschebeauftragte ist auf der Führungsebene anzusiedeln. Sie bzw. er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachzuordnen, § 7 Abs. 1 GwG.

Der/dem Geldwäschebeauftragten sind ausreichende Befugnisse für die Durchführung ihrer/seiner Tätigkeit einzuräumen. Ihr/ihm werden ferner die Mittel eingeräumt, die für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer/seiner Funktion notwendig sind.

6. Kündigungsschutz/Benachteiligungsverbot der/des Geldwäschebeauftragten. § 7 Abs. 7 GwG

Nach § 7 Abs. 7 GwG darf der/dem Geldwäschebeauftragten und der/dem Stellvertreter/-in wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte/-r oder als Stellvertreter/-in ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

7. Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen. § 6 Abs. 7 GwG

Verpflichtete können interne Sicherungsmaßnahmen und somit auch die Person des Geldwäschebeauftragten auf einen Dritten auslagern. Voraussetzung dafür ist, dass eine vertragliche Vereinbarung mit dem Dritten geschlossen wird und keine der im Gesetz genannten Untersagungsgründe vorliegen. Dies muss der Aufsichtsbehörde vorab angezeigt und dargelegt werden. Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten bleibt auch nach einer Auslagerung beim Verpflichteten selbst.

Das vorliegende Formular ist für ein solches Vorhaben nicht geeignet.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde - nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff.) sowie BGBl. S. 1822; vgl. BT-Dr. 18/11555 .